

Idem in codice suo Ferdinandeo - Leopoldino - Josephino - Carolino etc. pag. 70. sq.
enthält von einer ungleichen Partage zwischen Sohn und Tochter, nichts.

Wenn folglich weder das Landes - Privilegium, noch die Landesordnung die Succession der Kinder in ungleichen Theilen bestimmet, vielmehr gar nichts davon ausmisst, und aber Art. 2. Part. III. klar ordnet, daß überhaupt die Successio ab intestato nach Inhalt und Verordnung Landüblicher Sachsen - Rechte geschehen solle; so folget,

daß Kinder, wenn sie ihren Eltern succedieren, im Fürstenthum Oels anders nicht, denn zu gleichen Theilen erben können.

per num. I.

3) Es ist wahr, in denen Articulis 5. et 6. finden sich casus, in welchem ratione successionis auf den sexum masculinum prae foeminino reflexion gemacht wird. Ich vermuthe auch bei nahe, daß eben diese Fälle die mehreste Gelegenheit mögen an Hand gegeben haben, die Succession der Kinder auf ungleiche Theile zu setzen. Allein, da niemand leugnen kan, daß dergleichen Dispositio ein besonderes Odium gegen die Töchter in sich halte, das Jus provinciale aber schwerlich dem Juri naturae, nach welchem Vater und Mutter ihre Descendenten gleich durch zu lieben vermuthet werden, derogiren könne: so

G 2

folgt